



# **Bluttransfusionen mit ungeimpften Blut**

**Gerichtete Spende**

**Rechtliche Aspekte**

**Kurzanalyse**

Jürg Vollenweider, lic. iur., ehem. Staatsanwalt

## Inhalt

<b>Fragestellung</b>	3
<b>A. Gesetzliche Grundlagen</b>	3
<b>1. Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung</b>	3
1.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) <sup>1</sup>	3
1.2 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) <sup>2</sup>	3
1.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) <sup>3</sup>	3
1.4 Rechtsprechung	3
1.5. Fazit	4
<b>2. Blutspenden und Bluttransfusionen</b>	5
2.1 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) (SR 812.21) <sup>4</sup>	5
2.2 Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV) (SR 812.212.1) <sup>5</sup>	5
2.3 Eigenblutspende	5
2.4 Autotransfusion	6
2.5 Gerichtete (Lebend)Blutspende	6
2.6 Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) (SR 810.21) <sup>6</sup>	6
2.7 Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung) (810.211) <sup>7</sup>	7
<b>B. Allgemeine Informationen betreffend Blutspenden</b>	7
<b>C. Conclusio</b>	8

---

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

<sup>2</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151\\_2151\\_2151/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de)

<sup>3</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750\\_750\\_750/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750_750_750/de)

<sup>4</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/422/de>

<sup>5</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/786/de>

<sup>6</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/279/de>

<sup>7</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/280/de>

## Fragestellung

Welche juristischen Gesichtspunkte sind zu beachten, damit der auf eine 'gerichtete Lebendblutspende' lautende Wille von Patientinnen und Patienten durchgesetzt und die Spitäler gezwungen werden können, diesem Patientenwillen nachzukommen, welcher darauf gerichtet ist, kein modRNA-kontaminiertes Blut transfundiert zu erhalten.

### A. Gesetzliche Grundlagen

#### 1. Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung

##### 1.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101)<sup>8</sup>

- 1 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten (Art. 10 Abs. 3 BV).

##### 1.2 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101)<sup>9</sup>

- 2 Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz (Art. 8 Abs. 1 EMRK).
- 3 Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 EMRK).
- 4 In beiden Fällen sind Einschränkungen nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig und, soweit sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 EMRK).

##### 1.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)<sup>10</sup>

- 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden (Art. 7). Diese Bestimmung gilt auch im Falle eines öffentlichen Notstandes (Art. 4 Abs. 2).

##### 1.4 Rechtsprechung

- 6 Gestützt auf Art. 8 und 9 EMRK hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Urteil vom 17.9.2024 eine Verletzung dieser Menschenrechte durch Spanien festgestellt, nachdem einer Zeugin Jehovas gegen ihren erklärten Willen im Rahmen einer notfallmässigen Behandlung eine Bluttransfusion verabreicht worden war.<sup>11</sup>
- 7 Der EGMR hielt dabei unmissverständlich fest, **die Entscheidung eines Patienten**, ob er eine Behandlung annehme, sei **ein grundlegendes und fundamentales Prinzip im Bereich der**

---

<sup>8</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

<sup>9</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151\\_2151\\_2151/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de)

<sup>10</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750\\_750\\_750/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/750_750_750/de)

<sup>11</sup> <https://hudoc.echr.coe.int/fre-press#%7B%22itemid%22:%7B%22003-8038651-11229741%22%7D%7D> ; Legal summary: <https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:%7B%22002-14378%22%7D%7D> ; Vollständiges Urteil: <https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:%7B%22001-236065%22%7D%7D>

**öffentlichen Gesundheit** und werde **durch den Grundsatz der freien und informierten Zustimmung geschützt**. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs stelle klar, dass **ein mündiger erwachsener Patient frei entscheiden könne, ob er eine Operation oder eine medizinische Behandlung, einschließlich einer Bluttransfusion, akzeptiere**. Gleichzeitig seien solide rechtliche und institutionelle Garantien für den Entscheidungsprozess erforderlich, um sicherzustellen, dass die Person wirklich weiß, was sie will.

- 8 Auch das Schweizerische Bundesgericht hat in einem wegweisenden Urteil (zur Frage der Suizidbeihilfe) vom 3.11.2006 erkannt, zu dem geschützten Selbstbestimmungsrecht gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK (und sinngemäss auch gemäss Art. 10 Abs. 2 BV, Anm. JV) gehöre auch *das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, zumindest, soweit der Betroffene in der Lage sei, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln* (BGE 133 I 58).<sup>12</sup>
- 9 Mutatis mutandis impliziert dies das Recht, über jeden körperlichen Eingriff selbstbestimmt zu entscheiden. Dementsprechend ist auch unbestritten, dass jeder ärztliche Eingriff – auch bei medizinischer Indikation und kunstgerechter Durchführung – grundsätzlich den objektiven Tatbestand einer strafrechtlichen schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) jedenfalls insoweit erfüllt, als er entweder in die Körpersubstanz eingreift oder mindestens vorübergehend die körperliche Leistungsfähigkeit oder das körperliche Wohlbefinden des Patienten nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder verschlechtern kann. Solche Eingriffe sind nur dann nicht rechtswidrig, wenn sie durch die ausdrückliche oder mutmassliche Einwilligung des Patienten oder der Patientin gerechtfertigt sind.

### **1.5. Fazit**

- 10 Darf ein Mensch über seinen Körper und sein Leben bzw. gar dessen Ende selbstbestimmt und frei entscheiden, und steht ihm dabei u.a. auch das Recht zu, eine Bluttransfusion generell zu verweigern, muss dies auch das Recht beinhalten, bestimmte Formen eines Eingriffs zu untersagen, welcher ein Gefahrenpotential birgt, das er – in freier Selbstbestimmung – nicht hinzunehmen bereit ist.
- 11 E contrario ist m. E. daraus zu schliessen, dass einem Patienten oder einer Patientin auch das Recht zusteht, eine Bluttransfusion mit bestimmtem Blut zu verweigern, insbesondere etwa solchem, welches eine Gefahr für die Gesundheit bilden kann, weil es mit einer Substanz kontaminiert ist, über deren Wirkung, weil es sich um experimentelle und nicht hinreichend erprobte Substanzen handelt, im Körper keine hinreichend gesicherten Langzeiterkenntnisse bestehen (können) bzw. über welche ernstzunehmende Erkenntnisse darüber bestehen, dass sie eine gefährliche Wirkung im Körper entfalten (können).
- 12 Letzteres ergibt sich insbesondere aus Art. 7 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wonach niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden darf.
- 13 Insoweit der EGMR das Recht zur Verweigerung einer Bluttransfusion auch auf die Gewissens- und Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK gestützt hat, ist auch anzuerkennen, dass sich die Verweigerung auf jegliche Art von Eingriffen ins Genom (durch genbasierte Therapien oder Prophylaxen) und damit in die Schöpfung, deren Achtung von der Gewissens- und Religionsfreiheit geschützt ist, beschränken kann. Dabei ist unbestritten, dass es sich etwa bei den mod-RNA-Injektionen um eine Gen-Therapie (zutreffender Gen-

---

<sup>12</sup> [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight\\_docid=atf%3A%2F%2F133-I-58%3Ade&lang=de&zoom=&type=show\\_document](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F133-I-58%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document)

Prophylaxe) handelt<sup>13</sup>, ebenso wie dies auch Art. 1 der revidierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1.6.2024 (für die Schweiz derzeit noch nicht in Kraft) indiziert, welcher ausdrücklich «genbasierte Therapien» bzw. deren Empfehlung durch die WHO vorsieht: *Definitionen: «relevant health products»*.<sup>14</sup>

- 14 Das Patientenrecht, eine Bluttransfusion ohne modRNA-kontaminiertes Blut mit Auswirkung auf das Genom zu erhalten, muss nach dem Gesagten mittels entsprechender – klarer und unmissverständlicher – Patientenverfügung geltend gemacht werden können und respektiert werden, soweit sich dies logistisch bewerkstelligen lässt.

## 2. Blutspenden und Bluttransfusionen

### 2.1 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) (SR 812.21)<sup>15</sup>

- 15 Blut und Blutprodukte gelten als Arzneimittel und fallen damit unter die gesetzlichen Bestimmungen des HMG (Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG). *Besondere Bestimmungen für Blut und Blutprodukte* des 6. Abschnittes regeln in den Art. 34 bis 41 HMG insbesondere die Entnahme und Verarbeitung von Blut, so etwa die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung (durch die Swissmedic) (Art. 34 HMG), Qualitätsanforderungen (Art. 35 und 36 HMG) sowie Test-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Art. 38-40 HMG). Bezüglich der letzteren legt der Bundesrat die Einzelheiten fest, wobei er bei der Test-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für *Eigenblutspenden Ausnahmen vorsehen kann*.

### 2.2 Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV) (SR 812.212.1)<sup>16</sup>

- 16 Betreffend das Vorgehen bei positivem Testergebnis (Art. 32 AMBV in Verbindung mit der grundsätzlichen Testpflicht jeder Blutentnahme gemäss Art. 30 und 31), Kennzeichnung (Art. 34 AMBV) und zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (Art. 38 AMBV) finden sich in der AMBV Vorschriften über weitere Tests, die Etikettierung und getrennte Aufbewahrung von Eigenblutspenden sowie über deren anderweitige Nichtverwendbarkeit, ebenso in Anhang 5 Ziff. 2 zur AMBV hinsichtlich der auch bei Eigenblutspenden erforderlichen Tests.

### 2.3 Eigenblutspende

- 17 Daraus folgt, dass die Eigenblutspende gesetzlich zulässig und auch geregelt ist.

Die Eigenblutspende wird offenbar von Spitälern nicht (mehr) ermöglicht; so ist auf der Homepage des Vereins SafeBlood, welcher als Dienstleistung die Suche nach medizinischen Einrichtungen aufgrund bestimmter Kriterien anbietet, derzeit in der ganzen Schweiz nicht eine Klinik zu finden, welche Eigenblutspenden erlaubt bzw. verarbeitet.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> <https://coronaanzeige.ch/strafanzeige/>: Strafanzeige 2.0: N 389, N 526 ff., insbesondere N 528 (BAFU: «Es handelt sich daher bei mRNA-Impfstoffen um biologisch aktives genetisches Material und deshalb sind diese rechtlich einem Organismus gleichgestellt.») und N 529 (Swissmedic: «Jedoch gehören die mRNA Produkte zur ATMP's weil sie Nukleinsäure enthalten, die Gen Expression regulieren und als «biologisch aktives Material» (nämlich RNA) den genveränderten Organismen (GVO) gleichgestellt sind. Damit sind die Impfstoffe nicht als Therapie definiert, aber aufgrund deren Klassifizierung als GVO in der Kategorie Advanced Therapy Medicinal Products [ATMP].»)

<sup>14</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-sanitaire-international.html>: Dokumente: [IHR amendments \(ENG\) \(PDF, 825 kB, 25.09.2024\)](#)

<sup>15</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/422/de>

<sup>16</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/786/de>

<sup>17</sup> <https://safeblood.ch/medicial-partner-suche/>

18 Dies ist angesichts der gesetzlichen Zulässigkeit nicht nachvollziehbar, umsoweniger, als insbesondere auch die Swissmedic die Eigenblutspende ausdrücklich als zulässig erachtet: So findet sich unter dem Titel *Sicherheit von Blut und labilen Blutprodukten* bei einer Verschärfung der Kriterien der Blutspende folgender ausdrücklicher Hinweis: *Verschärfung der Kriterien zur Blutspende (PDF, 27 kB, 31.08.2004) Per 1. Oktober 2004 wurde in der Schweiz eine weitere vorsorgliche Massnahme zur Senkung des Risikos der Übertragung von Prion-Erkrankungen eingeführt. Sie betrifft Blutspenderinnen und -spender, welche selbst einmal Blut erhalten haben, nicht jedoch **Eigenblutspenderinnen und -spender**.*<sup>18</sup>

19 Swissmedic erachtet die Eigenblutspende also grundsätzlich – und im Einklang mit dem HMG – als zulässig.

#### **2.4 Autotransfusion**

20 Ebenso ist die Autotransfusion zulässig, auch wenn sie im HMG nicht explicit als solche gesetzlich geregelt und wohl unter dem Begriff der Eigenblutspende zu subsumieren ist.

21 Während Eigenblutspende und gerichtete Blutspende (nachfolgend 2.5) in der Schweiz wie in Europa (mit einer Ausnahme) in der Praxis offenbar nicht gewünscht sind und nicht angewandt werden, bieten aktuell neun Kliniken in der Schweiz die Autotransfusion an.<sup>19</sup>

#### **2.5 Gerichtete (Lebend)Blutspende**

22 Dementsprechend muss, insbesondere im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Erlasse und der Praxis dazu, auch eine gerichtete Blutspende grundsätzlich zulässig sein, auch wenn sie im HMG – genauso allerdings wie die teilweise tatsächlich praktizierte Autotransfusion – nicht explicit gesetzlich geregelt ist. Entscheidend ist die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an Spender wie an Betreiber bei Entnahme und Verarbeitung von Blut nach den einschlägigen Bestimmungen des HMG und der AMBV.

23 In Österreich etwa war denn eine gerichtete Blutspende bis vor vier Jahren auch ohne weiteres möglich, seit vier Jahren indessen nicht mehr, in ganz Europa nicht, wohl dagegen in den Vereinigten Staaten von Amerika durchaus noch in den meisten Staaten. Es gibt keinen medizinischen Grund, die gerichtete Spende abzulehnen, ebensowenig wie es einen medizinischen Grund gibt, die Eigenblutspende abzulehnen. In Italien hat sich eine praktikable Hintertür etabliert: Der Patient erklärt dem Spital nach dessen anfänglicher Weigerung, er mache vor der Operation mehrere Blutttests und nach der OP die gleichen noch einmal. Wenn man dabei im Blut Rückstränge der ‘Impfung’ findet, werde geklagt. Das wirkt offenbar, indem das Spital dann plötzlich einwilligt, den Blutspender selber auswählen zu können. Das funktioniert derzeit aber nur in Italien, weil eine zuständige politische Behörde dahintersteht (aus einem Interview mit Georg Della Pietra, SafeBlood<sup>20</sup>).

24 Es gibt m. E. keine überzeugenden medizinischen, ethischen oder juristischen Argumente gegen eine gerichtete (Lebend)Blutspende.<sup>21</sup>

#### **2.6 Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) (SR 810.21)<sup>22</sup>**

25 Das Transplantationsgesetz gilt u.a. nicht für den Umgang mit Blut, ausgenommen Blut-Stammzellen (Art. 2 Abs. 2 lit. b). In Abschnitt 3a finden sich unter dem Titel *Nachverfolgung*

---

<sup>18</sup> <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/besondere-arzneimittelgruppen--ham-/blut-und-labile-blutprodukte/sicherheit-von-blut-und-labilen-blutprodukten.html>

<sup>19</sup> <https://safeblood.ch/medicial-partner-suche/>

<sup>20</sup> <https://safeblood.ch/2024/10/07/interviewreihe-mit-elisabeth-albrecht-und-georg-della-pietra-teil-1/>

<sup>21</sup> [www.iktz-hd.de](http://www.iktz-hd.de):

<sup>22</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/279/de>

des Gesundheitszustands von Lebendspenderinnen und Lebendspendern Bestimmungen zur Lebendspende u.a. mittels Blut-Stammzellen (Art. 15a bis 15c).

## **2.7 Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung) (810.211)<sup>23</sup>**

- 26 Auch die Transplantationsverordnung enthält Bestimmungen zur Lebendspende, insbesondere etwa zur Information der Lebendspenderin oder des Lebendspenders in Art. 9 und 10a in Ausführung zu den Vorschriften des Transplantationsgesetzes zur *Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Lebendspenderinnen und Lebendspendern*.
- 27 Auch unter Berücksichtigung dieses Gesetzes ist nicht nachvollziehbar, weshalb unter dem Aspekt des freien und unbedingt zu respektierenden Patientenwillens zwar eine, auch gerichtete, Spende von Organen, nicht aber eine gerichtete (Lebend)Blutspende zulässig sein sollte.

## **B. Allgemeine Informationen betreffend Blutspenden**

- 28 Auf den nachfolgenden Webseiten finden sich In den Informationen unter den Stichworten Eigenblutspende, gerichtete (Lebend)Blutspende und Autotransfusion soweit ersichtlich keine Informationen:

<https://www.blutspende.ch/de>

<https://www.redcross.ch/de/unsere-engagement/unsere-schwerpunkte/gesundheit/blutspende>

<https://www.blutspende-srk.ch/de/informationen-fuer-fachpersonen/medizinische-richtlinien>

<https://dokuman.sbsc-bsd.ch/de-de/vorschriftenbsd/vorschriftenkapitelbeschl%C3%BCsse/kapitel.aspx>

<https://www.blutspendezurich.ch/kunden/transfusionsmedizin>

- 29 Auf der nachfolgenden Webseite von Swissmedic finden sich allgemeine Informationen zur *Sicherheit von Blut und labilen Blutprodukten*):

<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/humanarzneimittel/besondere-arzneimittelgruppen--ham-/blut-und-labile-blutprodukte/sicherheit-von-blut-und-labilen-blutprodukten.html>

- 30 Auf der nachfolgenden Webseite von Swissmedic findet sich unter den Stichworten Eigenblutspende, gerichtete (Lebend)Blutspende und Autotransfusion soweit ersichtlich einzig die folgende Information mit Verweis u.a. auf die Transplantationsverordnung:

Empfehlungen bezüglich COVID-19 für die autologe und gerichtete Spende (Familienmitglied) von Blut-Stammzellen aus dem Nabelschnurblut:

<https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/nabelschnurblut.html>

- 31 Schliesslich finden sich zahlreiche informative Hinweise zur Eigenblutspende, gerichteter Blutspende und Autotransfusion auf der Homepage von SafeBlood:

<https://safeblood.ch/location/schweiz/>

---

<sup>23</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/280/de>

**C. Conclusio**

- 32 Gesetzliche Einschränkungen gemäss Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 ERMK (oben N 4) in Form eines Verbotes der gerichteten (Lebend)Blutspende fehlen.
- 33 Dementsprechend muss, insbesondere im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Erlasse und der Praxis dazu sowie auch per analogiam zum Transplantationsgesetz und der Transplantationsverordnung, eine gerichtete (Lebend)Blutspende grundsätzlich zulässig sein. Die Schweiz ist an die Rechtsprechung der EGMR zur EMRK gebunden und hat dementsprechend dessen klare Praxis zu respektieren, wonach dem Patientenwillen als **grundlegendem und fundamentalem Prinzip im Bereich der öffentlichen Gesundheit** und als freier Entscheid **eines mündigen erwachsenen** (und hinreichend informierten) **Patienten** höchste Priorität zukommt (oben N 7).
- 34 Eine Patientenverfügung müsste dementsprechend so abgefasst werden, dass sie auf die vorgenannten einschlägigen Bestimmungen verweist und den unmissverständlichen Willen zum Ausdruck bringt, dieses gesetzlich und höchstrichterlich festgestellte persönliche Recht auf freie Entscheidung betreffend die Wahl des zu transfundierenden Blutes respektiert zu sehen.

22. März 2025

Jürg Vollenweider